

**Einziehung eines Teilstückes der Straße "Am Alten Bahnhof" in Gummersbach-Niederseßmar hier: Abschluss des Verfahrens****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
21.05.2014	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt beschließt folgende:

**Einziehungsverfügung**

1. Das Teilstück der Straße „Am Alten Bahnhof“ in Gummersbach-Niederseßmar wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/ SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zurzeit geltenden Fassung eingezogen. Der Bereich der Einziehung ist in dem beigefügten Übersichtsplan durch Schraffur gekennzeichnet.
2. Mit der Einziehung des vorbezeichneten Straßenteilstückes entfällt gemäß § 7 Abs. 7 StrWG NRW der Gemeingebrauch im Sinne des § 14 StrWG NRW und widerrufliche Sondernutzungen im Sinne der §§ 18 ff. StrWG NRW.
3. Die Einziehung des vorgenannten Teilstückes der Straße „Am Alten Bahnhof“ in Gummersbach-Niederseßmar tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

**Hinweise:**

1. Der Lageplan im Original, in dem das eingezogene Teilstück der Straße „Am Alten Bahnhof“ in Gummersbach-Niederseßmar gekennzeichnet ist, kann im Rathaus der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, Zimmer 329, eingesehen werden.
2. Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das allgemein bekannte – bisher einer Klage vorgeschaltete – Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Prozesskosten kann es vor Erhebung einer Klage sinnvoll sein, sich zunächst mit dem zuständigen Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten oder Unklarheiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist wird durch ein derartiges Vorgehen allerdings nicht verlängert.

**Begründung:**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 23.04.2013 die Verwaltung beauftragt, das Verfahren zur Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Alten Bahnhof“ in Gummersbach-Niederseßmar einzuleiten.

Die Absicht der Einziehung des o. g. Straßenteilstückes ist gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028/SGV. NRW. 91, ber. in GV. NRW. 1996, S. 81, S. 141, S. 216, S. 355) in der zurzeit geltenden Fassung am 11.05.2013 in den Verkündungsorganen „Oberbergische Volkszeitung“ und „Oberbergischer Anzeiger“ öffentlich bekanntgemacht worden. Darüber hinaus hat die Bekanntmachung im Bekanntmachungskasten am Rathaus der Stadt Gummersbach in der Zeit vom 08.05.2013 bis 27.05.2013 öffentlich ausgehängen. Im Rahmen der 3-monatigen Einwendungsfrist (vom 11.05.2013 bis einschl. 12.08.2013) sind keine Einwendungen eingegangen.

Die Straße „Am Alten Bahnhof“ wurde am 06.07.1985 im Rahmen der Sammelwidmung von der „Kölner Straße“ bis einschließlich der Wegeparzelle Gemarkung Gummersbach, Flur 37, Flurstück Nr. 2284 (neue Bezeichnung: Flurstück Nr. 3280) für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Das auf dem beigefügten Lageplan markierte Teilstück der Straße „Am Alten Bahnhof“ wird als öffentliche Verkehrsfläche aufgegeben um es zu veräußern und in eine private Stellplatzfläche umzuwandeln. Dieser Bereich wird also gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) eingezogen.

**Anlage/n:**

Lageplan zur Einziehung eines Teilstückes der Straße „Am Alten Bahnhof“ in Gummersbach-Niederseßmar